

Mitgliederdienststellen der
Beihilfeumlagekasse des VM-V

Schwerin im Januar 2021

Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Sehr geehrte Beamtinnen und Beamte,

die Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse in Schwerin wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr, besonders beste Gesundheit. Wir möchten Sie über Änderungen im Beihilferecht informieren.

Am 9. Dezember 2020 wurde die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 59, S. 2713) verkündet, die Änderungen traten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die aktuelle Lesefassung der BBhV mit den Änderungen ab 01.01.2021 ist zu finden auf unserer neuen Homepage - www.v-mv.de - unter:
<https://www.v-mv.de/bereiche/beihilfe/rechtsgrundlagen>.

Die Neunte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Personen (vorher in § 4 Abs. 1 BBhV geregelt) - ist von 17.000 € auf 20.000 € angehoben (jetzt § 6 Abs. 1 Satz 1 BBhV). Da weiterhin für eine Beihilfegewährung die Einkünfte des Vorvorkalenderjahres durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen sind, erfolgt die Berücksichtigung der erhöhten Einkommensgrenze erstmals für die Beantragung der Beihilfe im Jahr 2024 (Übergangsvorschriften § 58 BBhV). Bis zum Jahr 2023 gelten weiterhin die Einkommensgrenzen 17.000 €.
2. Die Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung (§ 16 Abs. 1 BBhV) werden von 40% auf 60% angehoben.
3. Aufnahme von Kurzzeittherapien (§ 18a Abs. 6 BBhV) sind bis zu 24 Sitzungen ohne Genehmigung durch die Beihilfestelle und ohne Gutachterverfahren als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Bei fortdauernder Behandlung werden die in Anspruch genommenen Sitzungen aber auf eine genehmigungspflichtige Psychotherapie angerechnet.

4. Die Systematische Therapie als neues psychotherapeutisches Verfahren sind für Personen ab 18 Jahren (§ 20a BBhV) mit Schwerpunkt auf Interaktionen zwischen Familienmitgliedern und deren sozialer Umwelt, als Einzelbehandlung oder Gruppenbehandlung, auch im Mehrpersonensetting beihilfefähig, im Regelfall bis zu 36 Sitzungen. Vor Beginn der Behandlung sind diese durch die Beihilfestelle aufgrund eines Gutachtens anzuerkennen.
5. Behandlungen in nicht zugelassenen Krankenhäusern (§ 26a Abs. 1) - Privatkliniken - es erfolgte hier eine Anpassung der beihilferechtlichen Ermittlung des Höchstbetrages für Krankenhausleistungen in Privatkliniken, die Pflegepersonalkosten werden gesondert berücksichtigt. Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen richten sich die Vergleichsberechnungen für den Höchstbetrag nach dem PEPP - Entgeltkatalog.
6. Ärztliche Verordnungen für medizinisch notwendige Fahrten (§ 31 Abs. 2 BBhV) zur ambulanten Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie sind nicht mehr vorzulegen. Bei diesen notwendigen Fahrten sind die Aufwendungen künftig ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Bei Fahrten für Behandlungen von Personen mit einem Pflegegrad 3 bis 5, mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG, Bl oder H wird eine ärztliche Verordnung für Fahrten zur Behandlung ebenfalls nicht mehr benötigt.
7. Für beihilfeberechtige Personen in Elternzeit erhöht sich der Beihilfebemessungssatz auf 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen (§ 47 Abs. 5 BBhV).
8. Die Aufwendungen für die Antibabypille sind bis zum 22. Lebensjahr ausgeweitet.
9. Die Lebensaltersbegrenzung auf das 18. Lebensjahr bei der Gewährung von Sehhilfen (Anlage 11 Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 zu § 25 BBhV), sowie die einschränkenden Vorgaben dazu (z. B. Mindest-Dioptrien Zahl) wurden aufgehoben; die Nichtbeihilfefähigkeit von Brillenfassungen bleibt bestehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf bekannte Schwerpunkte hinweisen:

- Arzneimittel mit einem Festbetrag sind nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig. (§ 22 Abs. 3 BBhV). Wir empfehlen, bereits während der Verordnung (Behandlung) oder vor dem Kauf in der Apotheke die Frage nach dem Festbetrag zu stellen. Die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit ist eine reine Wirtschaftlichkeitsregelung. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass bei Verabreichung eines Wirkstoffs, der einer Festbetragsgruppe angehört, ein angemessenes und wirtschaftliches Portfolio an Arzneimitteln zur Verfügung steht (22.3.3 BBhVVwV).
- Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (Extraleistungen) persönliche Behandlung durch den Chefarzt, Ein- oder Zweibettzimmer-Zuschläge - sind nicht beihilfefähig. Diese Vereinbarungen werden schriftlich durch einen Vertrag mit Ihnen abgeschlossen, danach sind Sie in der Verpflichtung diese Leistungen (die Höhe der Leistungen ist nicht einschätzbar) zu zahlen.

Ein vollständig ausgefüllter Antrag (mit Unterschrift und Angabe der Personalien, allen aufgeführten Belegen beigelegt) erspart einen längeren Bearbeitungsweg.

Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen der Beihilfestelle stehen für Sie gern telefonisch während der bekannten Sprechzeit (Mo - Do 13 - 15 Uhr und Fr 09 - 11 Uhr) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Schwerin